

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Erlassen am 20. September 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»² wird wie folgt geändert:

Art. 53 Grundsatz

¹ Mit der Begnadigung können rechtskräftige Strafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafen umgewandelt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die den Vollzug der Strafe im konkreten Fall als eine unbillige, nicht gerechtfertigte Massnahme erscheinen lassen.

~~Der Kantonsrat~~**Die Regierung** übt das Begnadigungsrecht bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren aus. Im Übrigen übt die Regierung das Begnadigungsrecht aus.

Art. 54 Gesuch und Verfahren

¹ Die verurteilte Person oder eine andere in Art. 382 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³ bezeichnete Person reicht das Begnadigungsgesuch schriftlich und begründet der Regierung ein. ~~Ist diese zum Entscheid nicht zuständig, stellt sie dem Kantonsrat Antrag.~~

² Ist das Begnadigungsgesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt das zuständige Departement die notwendigen Erhebungen durch. Es kann den Strafvollzug bis zum Entscheid der ~~Begnadigungsinstanz~~**Regierung** aufschieben oder unterbrechen. Auf Verfahren und Kosten werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴ sachgemäss angewendet.

³ Der Entscheid über das Begnadigungsgesuch muss nicht begründet werden. Die ~~Begnadigungsbehörde~~**Regierung** kann bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt ein neues Gesuch nicht zugelassen wird.

¹ ABI 2022-00.081.689.

² sGS 962.1.

³ SR 311.0.

⁴ sGS 951.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.